

Landesforstpräsident Max Reger
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)180-C
zur öffentlichen Anhörung
am 7.6.2010

**Öffentliche Anhörung zum "Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes"
am Montag, 07.Juni 2010
im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages**

Antworten zum Fragenkatalog der Fraktionen

I Anforderungen/Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1. *Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?*

Wald kann durch CO₂-Bindung und durch langfristige Festlegung in Holzprodukten einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz leisten. Daneben ist Wald aber auch in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen:

Der Klimawandel wird dazu führen, dass die Baumarten insbesondere am Rande ihres standortökologischen Optimums gegenüber der Vergangenheit labiler und stärker durch biotische und abiotische Einflüsse gefährdet sein werden. Dies betrifft insbesondere die Fichte, die für viele Waldbesitzer das "wirtschaftliche Rückgrat" in der Waldbewirtschaftung darstellt, wird aber auch andere Hauptbaumarten wie die Buche in Teilen ihres bisherigen Verbreitungsgebietes treffen.

Es ist deshalb zunächst ein (weiterer) gezielter Waldumbau in Richtung standortgerechter, vielfältig gemischter Waldbestände zu unterstützen, um auf diesem Wege die Anpassungsfähigkeit zu optimieren und eine Risikostreuung zu bewirken. Inwieweit auch ein Anbau anderer, bisher nicht standortheimischer Baumarten in Betracht gezogen werden muss, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da das definitive Ausmaß des Klimawandels noch nicht abgeschätzt werden kann. Auf jeden Fall ist eine Erweiterung der Baumartenpalette standortbezogen zu prüfen. Es ist deshalb begleitend eine weitere intensive Forschung und Ausarbeitung von Entscheidungshilfen für die waldbauliche Praxis erforderlich.

2. *Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden "guten fachlichen Praxis"? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?*

Das Bundeswaldgesetz wurde 1975 auf Grundlage der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes erlassen. Die Länder haben diesen Rahmen mit Bestimmungen zur "ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung" detailliert

ausgefüllt. Die Regelungsebene im Landesrecht erscheint auch sinnvoll, da die Waldverhältnisse in den Ländern und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme sehr unterschiedlich sind (Beispiele: Besitzstrukturen, Waldbrandgefährdung). Die - im Übrigen allesamt in jüngerer Zeit novellierten - Regelungen auf Landesebene werden den aktuellen und absehbaren Anforderungen in vollem Umfang gerecht.

3. *Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?*

Alle Landeswaldgesetze enthalten bereits bisher Bestimmungen zu den Grundpflichten der Waldbesitzer und zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung, die Übernutzung und Degradierung ausschließen. Dies belegen die über Jahrzehnte stark angestiegenen Vorräte.

4. *Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?*

In Agroforstsystemen dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem sind Agroforstsysteme tendenziell auf die Erzeugung von Wertholz ausgerichtet. Damit können Agroforstsysteme zumindest kurzfristig keinen nennenswerten Beitrag zur Befriedigung der Holznachfrage leisten.

Auch die Bedeutung von Kurzumtriebsplantagen ist in Deutschland noch gering. Nach aktuellen Schätzungen wurden im Jahr 2009 auf etwas mehr als 2.000 ha Kurzumtriebgehölze angebaut (vor allem Pappeln und Weiden).

Es muss allerdings festgestellt werden, dass die KUP-Bewirtschaftung derzeit bei gegebenem Preisniveau für fossile Energieträger oft noch nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, da insbesondere die Kosten der Ernte sehr hoch sind.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch Kurzumtriebsplantagen in absehbarer Zukunft eher nur einen kleinen Beitrag zur Verringerung der prognostizierten Deckungslücke leisten können. Zumal bei stärkerer Ausdehnung der Flächen auch hier die Frage von Flächenkonkurrenzen auftreten wird.

5. *Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?*

Die Umsetzung beider Strategien erfolgt auf der untergesetzlichen Ebene im vielfach projektbezogenen Zusammenwirken von Bund, Ländern und anderen Akteuren. Als Beispiele sind - z.T. kofinanzierte - Förderprogramme, Vertragsnaturschutzprogramme oder Waldbau- / Alt-, Totholzprogramme zu nennen. In dem vom Bundesamt für Naturschutz erst im Mai diesen Jahres veranstalteten Dialogforum zum Beitrag des Waldes in öffentlichem Eigentum für die Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie wurde ein beeindruckend hoher Umsetzungsstand deutlich. Eine Abbildung im Ordnungsrecht ist nicht nur nicht erforderlich, sie wäre in der laufenden Umsetzung eher hinderlich, weil die Umsetzung auf der untergesetzlichen Ebene erfolgreich läuft und die Akzeptanz unter ordnungsrechtlicher Überprägung leiden würde.

6. *Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der "neuen Herausforderungen" Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?*

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Sozialpflichtigkeit hat in den letzten Jahrzehnten eine Neuorientierung vorgenommen und definiert die Sozialpflichtigkeit nicht mehr aus Art. 14 Abs. 3 GG (enteignungsgleicher Eingriff führt zur Entschädigungspflicht), sondern aus Art. 14 Abs. 1 GG (Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch Gesetze). Die Anforderungen der für die Waldbewirtschaftung maßgeblichen Fachgesetze - vom Naturschutz über erneuerbare Energien, Wasserschutz bis hin zum Bodenschutz - wurden in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angehoben, nicht zuletzt auch durch die Rechtsetzung auf EU-Ebene. Diese Anhebung hat den unerwünschten und oft nicht ausreichend beachteten Nebeneffekt, dass die Möglichkeiten von Förderung und finanziellem Ausgleich betroffener Eigentümer geschmälert werden, da das Haushaltsrecht diese explizit nur oberhalb der Schwelle rechtlicher Verpflichtungen zulässt.

Das Thema Klimawandel ist für den Waldbesitzer in diesem Zusammenhang besonders relevant, da er durch den erforderlichen Waldumbau mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet wird. Hier sind Hilfen und Ausgleichsleistungen erforderlich, deren Gestaltungsspielräume nicht durch ordnungsrechtliche weitere Anhebung der Schwelle der Sozialpflichtigkeit eingeengt werden sollten.

Auf den Klimawandel mit ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Waldbewirtschaftung zu reagieren, wäre aber nicht nur deshalb verfehlt; dies verbietet sich auch, weil das definitive Ausmaß des Wandels nicht hinreichend genau abschätzbar ist und Anpassungsstrategien daher kontinuierlich fortentwickelt werden müssen.

7. *Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?*

Die waldbaulichen Förderprogramme der Länder (vielfach auf Grundlage des GAK-Rahmenplans) wirken bereits in Richtung Verbesserung der Anpassungsfähigkeit durch Erhöhung der Vielfalt, wenngleich aus einer anderen Motivation heraus (Naturnähe, biologische Vielfalt). Dies wird bei fortschreitendem Klimawandel nicht mehr ausreichen, es wird eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Forschung, des aktiven Waldumbaus und der CO₂-Speicherung im Wald und in der Produktkette Holz erforderlich sein. Ich halte die im politischen Raum bereits diskutierte Einrichtung eines Wald-Klima-Fonds für richtig und dringlich. Die Finanzierung aus dem Emissionszertifikatehandel wird zudem dem Verursacherprinzip gerecht.

II Änderungen des Bundeswaldgesetzes

8. *Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?*

Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus dem Haftungsrecht des BGB und hat sich weitestgehend aus der Rechtsprechung entwickelt ("Richterrecht"). Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen in der Rechtsprechung teilweise differieren. In Verbindung mit zunehmender Erholungsnutzung des Waldes zusammen mit neuen Nutzungsformen (Mountainbiking, Pedelecs, Geocaching u.a.m.) führt dies für den Waldbesitzer zu kaum mehr kalkulierbaren Haftungsrisiken. Diese werden verschärft durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte zielgerichtete Entwicklung der Wälder in Richtung mehr Naturnähe (ältere Wälder, höhere Vorräte, höhere Totholzanteile). Die bisherige Regelung in § 14 BWaldG ("Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr") bedarf deshalb einer Konkretisierung, z.B. durch die explizite Benennung der walddtypischen Gefahren.

9. *Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1 Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?*

Die vorgeschlagene Änderung erscheint geeignet, der künftigen Rechtsprechung die zumutbaren Grenzen der Verkehrssicherungspflicht deutlicher aufzuzeigen. Eine beispielhafte Aufzählung walddtypischer Gefahren ("umstürzende Bäume, herabfallendes Totholz...") im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Begründung könnte dies noch deutlicher unterstützen.

10. *Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?*

Es ist Waldökosystemen aufgrund ihrer Langlebigkeit systemimmanent, dass Veränderungen in die dargestellte Richtung jahrzehntelanger zielgerichteter Bewirtschaftung bedürfen. Dies kann über gesetzliche Regelungen weder beschleunigt noch aktiv gesteuert werden (auch wegen der Ungewissheiten über das Ausmaß des Klimawandels), sehr wohl aber über gezielte Förderung. Die im BWaldG enthaltenen Grundlagen für die Förderung müssen deshalb erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden (siehe Antwort zu Ziff. 6 und 7).

11. *Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?*

Das Zusammenspiel hat sich bewährt. Alle Waldgesetze der Länder sind modern und auf eine multifunktionale, umfassend nachhaltige Waldwirtschaft ausgerichtet.

Dringenden Novellierungsbedarf sehe ich deshalb tatsächlich nur in den im Novellierungsvorschlag des Bundes enthaltenen Punkten. Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf noch in der Staatswalddefinition (§ 3 BWaldG), da die neu entstandenen Staatsforstbetriebe in ihren Rechtsformen z.T. nicht mehr erfasst werden und im Inventurparagrafen (§ 41a BWaldG), der auf das erforderliche Monitoring zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls (Anrechenbarkeit von Senken) ausgedehnt werden sollte.

12. *Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hudewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?*

Die ausdrückliche Herausnahme der Kurzumtriebsplantagen aus dem Waldbegriff ist dringend erforderlich, da derzeit für Kurzumtriebsplantagen ein unterschiedlicher rechtlicher Status besteht, je nachdem, ob sie auf Stilllegungsflächen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angelegt werden (dann gelten sie als landwirtschaftliche Fläche) oder auf sonstigen Flächen (dann greift die Waldeigenschaft mit der Folge, dass Aufforstungs- und nach Aufgabe der Kurzumtriebsnutzung Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich werden). Zudem sind Kurzumtriebsflächen nicht mit den Grundsätzen nachhaltiger Waldwirtschaft vereinbar, die auf das Erreichen von Reifegraden und Erfüllung vielfältiger Waldfunktionen abstellt. Die Herausnahme aus dem Waldbegriff schließt die (nach den meisten Landeswaldgesetzen allerdings bereits unzulässige) Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf alten Waldflächen definitiv aus und ist auch deshalb sinnvoll.

Agroforstflächen werden schon nach geltendem Recht nicht als Waldflächen erfasst, eine Klarstellung erscheint trotzdem sinnvoll.

Almwirtschaftlichen Flächen etc. sind auf Bundesebene von völlig untergeordneter Bedeutung. Regelungen hierzu sollten deshalb auf Landesebene getroffen werden. Hierzu wäre eine Ermächtigung an die Länder hilfreich, solche Flächen mit dominierender landwirtschaftlicher Nutzung aus dem Waldbegriff auszuschließen.

13. *Macht die Erarbeitung der "Waldstrategie 2020" Sinn, wenn die gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!*

Die Waldstrategie 2020 verfolgt das Ziel, einen tragfähigen Ausgleich zwischen den steigenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit zu sichern. Dazu gehört auch, die Potenziale des Waldes stärker zu erschließen und damit die Rohstoffbasis für die Holzwirtschaft und Energieziele über eine konzeptionelle Ausrichtung zu sichern und Zielkonflikte zu überwinden. Diese strategische Ausrichtung und Zieldiskussion findet auf untergesetzlicher Ebene statt und soll mit einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Ordnungsrechtliche Vorgaben sind als bestehendes Recht als Rahmenbedingung zu berücksichtigen. Die Erarbeitung der Waldstrategie 2020 erscheint deshalb völlig unabhängig von der Frage der

Festlegung "guter fachlicher Praxis" sinnvoll.

14. Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einer Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig und ggf. an welchen Punkten?

Eine naturnahe Waldwirtschaft setzt regulierte Wildbestände voraus. Diese in der Praxis zu erreichen, ist aber kein Problem der Gesetzgebung sondern des Vollzugs in einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern, Forstbehörden und Jägerschaft. Eine Novellierung des BJagdG ist für die genannte Zielsetzung daher nicht erforderlich.